

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 24

Jahrgang 2010

30. November 2010

Inhaltsverzeichnis

- 1. Bebauungsplanaufstellungsverfahren Nr. E 8/6 – Wassenbergstraße/Katjes –**
hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes
- 2. 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafestraße –**
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- 3. Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein gemäß der EU – Umgebungslärmrichtlinie - Beteiligung der Öffentlichkeit -**
hier: Offenlage der schalltechnischen Untersuchung der Accon GmbH, Köln

- 1. Bebauungsplanaufstellungsverfahren Nr. E 8/6 – Wassenbergstraße/Katjes –**
hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes

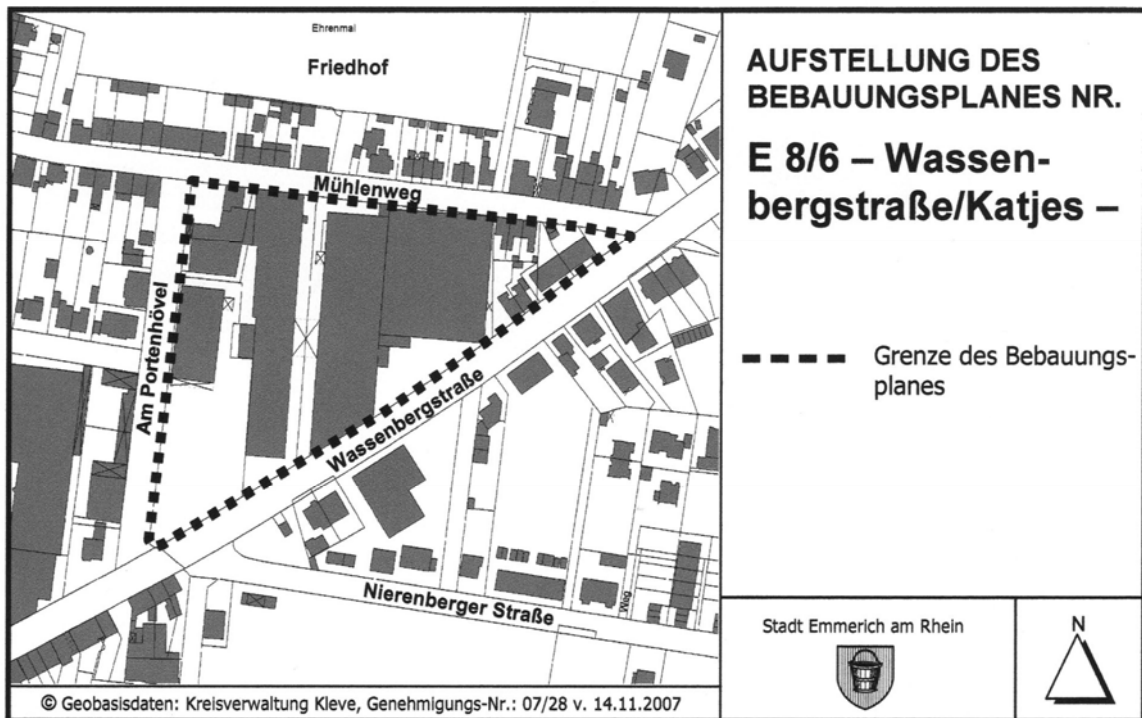
Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 23.11.2010 dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Planes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren unter Anwendung der Bestimmungen des § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Entwicklung einer Gewerbebrache zu einem Wohn- und einem Mischgebiet.

Das Vorhaben entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP). Dieser ist im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Ziff. 2 BauGB anzupassen.

Der Bebauungsplanbereich ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



Der Bebauungsplanentwurf einschließlich Textteil und Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

08.12.2010 bis einschließlich 12.01.2011

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 – Stadtentwicklung – montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden zusammen mit den Planunterlagen ausgelegt:

- Orientierende Untersuchung, Eingrenzung einer Ölverunreinigung und abfallrechtliche Untersuchung der Auffüllungen
- Schalltechnische Untersuchung
- Hydrogeologisches Gutachten

Weiterhin liegen umweltbezogene Stellungnahmen mit folgenden Inhalten vor:

- Altstandort „ehemalige Taufabrik“ als altlastverdächtige Fläche im Kataster des Kreises Kleve
- Thema Immissionsschutz (Gewerbe-, Sport- und Verkehrslärm)
- Einleitung und Versickerung von Niederschlagswasser
- Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens

Während der Auslegungsfrist können zu der beabsichtigten Bebauungsplanaufstellung Stellungnahmen mündlich oder schriftlich abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Emmerich am Rhein, den 24.11.2010

Johannes Diks

Bürgermeister

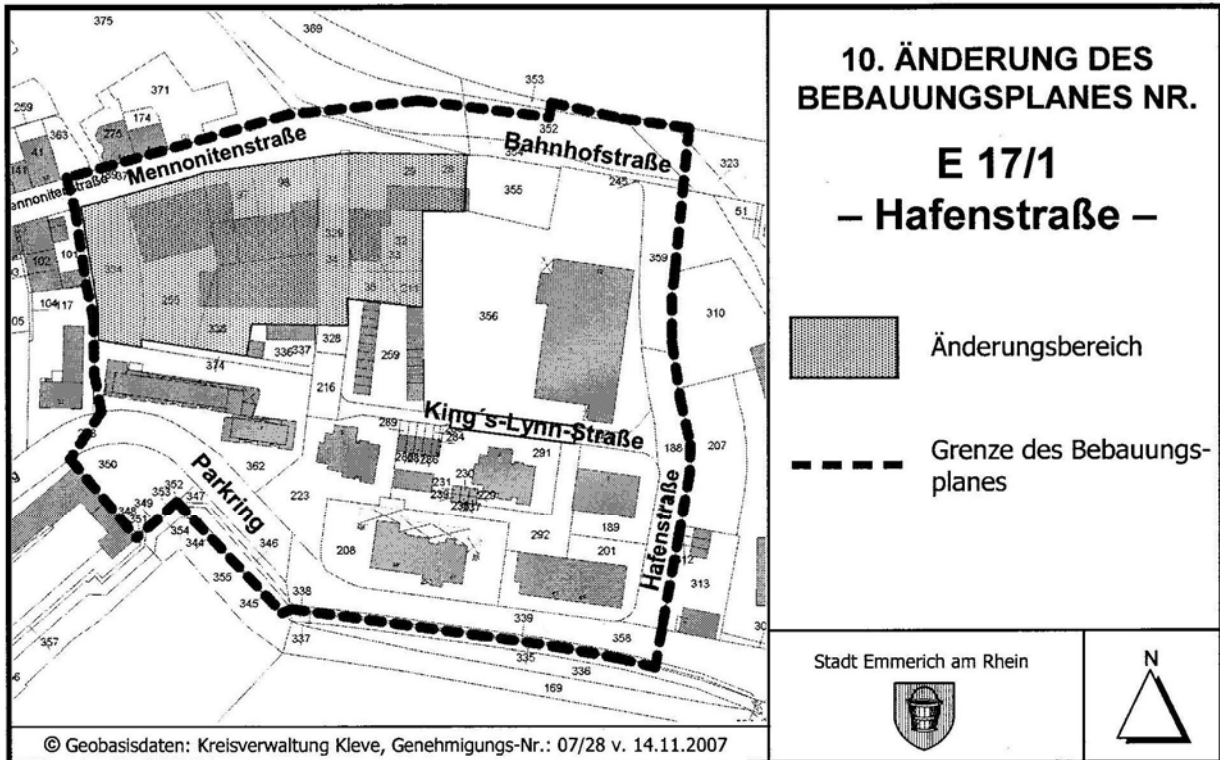
2. 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafestraße – hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 23.11.2010 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für einen Bereich südlich der Mennonitenstraße den Bebauungsplan Nr. E 17/1 – Hafestraße – zu ändern.

Die Planung dient der Steuerung von Einzelhandel im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den angrenzenden Flächen des zentralen Versorgungsbereiches. Dabei soll auch über die Zulassung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben als Ergänzung zu den geplanten Einzelhandelsansiedlungen im angrenzenden zentralen Versorgungsbereich entschieden werden.

Die Planung entspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP). Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend angepasst.

Der Bebauungsplanänderungsbereich ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, den 24.11.2010

Johannes Diks

Bürgermeister

3. Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für das Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein gemäß der EU – Umgebungslärmrichtlinie - Beteiligung der Öffentlichkeit -

hier: Offenlage der schalltechnischen Untersuchung der Accon GmbH, Köln

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 23.11.2010 gemäß § 47 d, Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beschlossen, den Lärmaktionsplan der 1. Stufe für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Im Jahr 2002 trat die EG-Umgebungsrichtlinie (2002/49/EG) in Kraft, die im Juni 2005 mit Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in nationales Recht überführt wurde. Hier wurden Regelungen getroffen, Lärmaktionspläne für bestimmte Ballungsräume,

Hauptverkehrsstrassen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen aufzustellen. Der Lärmaktionsplan soll die besonders von Verkehrslärm betroffenen Straßenabschnitte kennzeichnen, die Anzahl der betroffenen Personen ermitteln und Maßnahmen entwickeln und vorschlagen, die zur Lärmreduzierung beitragen.

Für den Bereich der Stadt Emmerich am Rhein sind von der Kartierungspflicht der 1. Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie folgende Strassen mit über 6 Mio. Kfz. / Jahr erfasst:

BAB 3 - B 220 (in Teilbereichen)

Die Bestandsstrecke ABS 46/2 der Deutschen Bahn wird erst in der 2. Stufe des Verfahrens (-2013) mitbetrachtet werden können, da das derzeitige Zugaufkommen lt. Angaben der DB-AG keine 60.000 Züge / Jahr umfasst.

Die Kartierungsergebnisse, die Betroffenheitsanalyse sowie die Maßnahmenvorschläge werden in der Zeit

vom 01.12.2010 bis 31.12.2010 einschließlich

im 2. Obergeschoss, Zimmer 207 des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5, - Stadtentwicklung -, Sachgebiet Umweltschutz während der folgenden Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Ergänzend kann der Entwurf des Lärmaktionsplanes im Internet unter www.emmerich.de unter der Rubrik Umwelt / Luftreinhaltung abgerufen werden.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 29.11. 2010

Johannes Diks

Bürgermeister